Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 29 (1925-1926)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berlicherungs=Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Herd".

§ 1. Schweizerische Unfallversicherungs=Gesell= schaft in Winterthur versichert unter den nachstehen= den Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnen= den Bedingungen diesenigen in der Schweiz wohnen-ben Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Herb", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen förperliche Unfälle. Voraussetzung sir die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonne-mentsbetrag für diesenige Zeit, in der sich der Un-sall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei-trag ist.

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu ben gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der bersicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Keisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.

Ausgeschlossen den Bersicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16.

Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Alters-

jahr überschritten haben;

Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß vetroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaf= tete Bersonen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör-ververletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sosort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des

Bersicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.
In die Versicherung sind auch eingeschlossen:
Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken inssolge plötzlich ausströmender Gase oder Dämpse,

folge plößlich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Blutvergiftungen, sosern sie gleichzeitig durch eine Unfallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle dei Bemühungen zur Kettung von Personen oder Sigentum im Kotstand; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Ersillung der Diensthflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; bei Benühung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftsahrzeuge oder bei ausnahmsweiser Benühung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benüht oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Versonen leicht begehbar ist.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions=, Bergiftungs= und Berufskrank= auch die Infernors, Bergifungs und Berufstrants heiten, Beschäbigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Hegenschuß und Ischiaß, epileptische, Schlag und Ohnsnachtsanfälle und dabei eintretende Verlezungen, Erfältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleißsbrüche (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien ferner alle Volgen fortgesetzter körners ftanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzter körperslicher Anstrengungen oder Neberanstrengungen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegs= ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz ober

Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich ober im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstwordbersuch ohne Unterschied des Geistesuschandes die Erlandskappen der Geister de steszustandes; die Folgen lediglich psychischer Ein-wirfung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt find; c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nicht=

beachtung der für Schutz von Leben und Gesundsheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei straf= baren Handlungen (oder Versuch) oder infolge sol=

cher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufshandel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspieslen, Wettspieslen, Wettspieslen, Wettspieslen, Williamschinen oder Flugschiffen, bei Gleischerschinzbergen Kaire Matanzak Automos und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automo-bil- und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten er= wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach=

weislich Folge einer Unfallverletung war.

§ 5. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Ver-sicherung endigt mit dem Ablauf verjenigen Zeit-periode, für welche die Versicherungsgebühr entrich-

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die ledialich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet ershoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der

Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätssall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inda=

Libität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Fahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der über-lebende Shegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Shegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehellichen Aindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ver-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-bliebenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, menn infolge des Unfalles eine bleibende und unheils dare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung ersolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluß des Geilversahrens noch nicht wit envisender Sicherheit festgestellt werden, oh und

mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Inbali-

dität zurückleiben wird, so kann die endgültige Fest= stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine

Summe von Fr. 3000.— versichert. Als Fälle von Ganz-Jnvalidität gelten ausschließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs= unfähigkeit beider Arme oder beider Hände; bei= der Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchsteumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Inda-lidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähig= feit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sessentsat, ten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsat, der für teilweise Invalidität versicherten Maxi-malsumme von Fr. 700.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollstän-dige bleibende Gebrauchsunsähigkeit nachbezeich= neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

gungsbeträge: Für den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 400 Für den linken Arm oder die linke Hand Kür ein Bein oder einen Kuß 400 Für den Verluft eines Auges 250 Für den rechten oder linken Daumen 150 Kür einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand 75 Für den Verluft des Gehörs auf einem 150 Für den Verluft des Gehörs auf beiden 400 Ohren Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-

falles beträgt die Entschädigung höchstens " 150 Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Sälfte der vorstehend für den Totalverlust festge= fetten Beträge bergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmas= fen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetten Entschädigungsbeträge zusam= mengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschähen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Berluft einer Behe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen

zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehen= der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert bezw. das Heilungs-resultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe dessenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu= ftänden oder Gebrechen, eingetreten wäre. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Ver-

unfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Ver= sicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in

Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sek-tion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Verssicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, find innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häus= lichen Herd" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist er= lischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger bersäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mit-teilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft

von jeder Entschädigungspflicht.

Der Bersicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für bauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherftel-lung des Versicherten erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfol= gen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflich= ten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen find bom Verletten auf seine Kosten zu lie-fern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt

untersuchen und beobachten lassen.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invali= Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Berson auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd" im Schabenfalle niemals höhern als der einfachen Entschädigung. zu einer Die Ver= sicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Ist der B. ein Namen das Abonnement ausgestellt ist. Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Rraft.

Werden von einem unter die Versicherung fallen= den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten berhältnismäßig zu verteilende Gesamt= summe von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu be=

Winterthur, ben 18. Juli 1924. Zürich,

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Am häuslichen Herd": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs= Gesellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler.